

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe (FDP)**

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

**Neuköllner Begegnungsstätte e.V. / Dar-As-Salam-Moschee /
Muslimbruderschaft II**

und **Antwort** vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21994
vom 06. Januar 2020
über Neuköllner Begegnungsstätte e.V. / Dar-As-Salam-Moschee /
Muslimbruderschaft II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/21746 hat der Senat unvollständig geantwortet. So hat der Senat die Fragen zu 5) und 6) unzulässig zusammengefasst und nicht beantwortet, denn entweder erhält der Verein Zuwendungen aus dem Landeshaushalt oder nicht, worüber der Senat natürlich Kenntnis haben muss. Auch die anderen Frageteile kann der Senat entweder beantworten oder die Antwort mit zumutbarem Aufwand verschaffen.

Zur Frage zu 7) ist aus der Antwort des Senats nicht zu erkennen, welche exakte Norm des § 30 AO bei der Frage nach der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO eines Vereins und der Gründe dafür verletzt werden sollte. Eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Parlaments und – welchen und wessen? – schutzwürdigen Interessen ist offenbar ebenfalls nicht vorgenommen worden.

Auch die Verweigerung der Beantwortung der Fragen zu 8), 9) und 13) ist nicht begründet worden.

1. Erhält der NBS e.V. Zuwendungen aus Mitteln des Landes, der Bezirke oder nach Kenntnis des Senats des Bundes?

Zu 1.:

Von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhält der Verein aktuell (bezogen auf das Jahr 2019) eine Zuwendung von 2.302,00 Euro. Ausgereicht wurde die Zuwendung über die Landeszentrale für politische Bildung. Zur Beantwortung der Frage 5 der Schriftlichen Anfrage 18/21746 wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Fehlanzeige aufgrund einer fehlerhaften Schreibweise des Vereins gemeldet, die nun korrigiert wurde.

Der Verein erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirke. Zu Zuwendungen aus Mitteln des Bundes hat der Senat keine Kenntnis.

2. Erhält der NBS e.V. Zuwendungen aus dem Ausland? Auch aus dem nicht-europäischen Ausland?

Zu 2.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Verein aktuell Zuwendungen aus dem Ausland erhält.

3. Ist der NBS e.V. als gemeinnützig anerkannt? Falls ja, seit wann aus welchen Gründen?

Zu 3.:

Die erbetene Information unterliegt dem Steuergeheimnis. Nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung (AO) verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er unbefugt personenbezogene Daten, die ihm im Besteuerungsverfahren bekannt wurden, offenbart. Das Steuergeheimnis erstreckt sich dabei auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (personenbezogene Daten). Nur wenn eine ausdrückliche Befugnis besteht, darf der Senat vom Steuergeheimnis geschützte Daten offenbaren. Wann eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt, regelt § 30 Absatz 4 AO abschließend. Es liegt hier kein Tatbestand des § 30 Absatz 4 AO für eine zulässige Offenbarung vor, daher hindert die Wahrung des Steuergeheimnisses den Senat an einer Beantwortung.

4. Ist dem Senat bekannt, ob und wenn ja welche ausländischen Staatsbürger in den Jahren 2016 bis heute als Gastprediger/-redner in der Dar-As-Salam-Moschee aufgetreten sind? Falls ja, welche Personen waren dies an welchen Terminen?

5. Werden bzw. wurden einzelne Personen zu 8) dem islamistischen, dort insbesondere dem legalistischen Extremismus im Sinne religiös- oder ausländisch-ideologischer verfassungsfeindlicher Bestrebungen zugerechnet? Wer konkret welcher Gruppierung? Gibt es hier personelle Überschreibungen mit der Muslimbruderschaft?

6. Sind dem Senat – falls ja, welche – Berliner Vereine oder Moscheen bekannt, die bzw. deren Akteure Kontakte mit der Muslimbruderschaft oder der Hamas unterhalten bzw. unterhalten haben?

Zu 4. bis 6.:

Die Antworten auf die Fragen 8, 9 und 13 der Schriftlichen Anfrage S18/21746 wurden entsprechend der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) als nicht zur Veröffentlichung bestimmte Verschlussache gemäß § 50 Abs. 2 GO Abghs entsprechend den Geheimschutzordnungen des Landes Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin an das Abgeordnetenhaus von Berlin übermittelt und werden unter Beachtung von Art. 45 Abs. 2 S. 4 der Verfassung von Berlin zur Verlesung im zuständigen Ausschuss für Verfassungsschutz vorgehalten.

Zwar ist der gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch der Abgeordneten wird jedoch nach gefestigter Rechtsprechung durch das Gewaltenteilungsprinzip, welches den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter, den aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie das Verbot seiner missbräuchlichen Inanspruchnahme begrenzt (Verfassungsgerichtshof des Landes

Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17 –, juris-Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten zu den Fragen 8, 9 und 13 der Schriftlichen Anfrage S18/21746 (Fragen 4 bis 6 der Schriftlichen Anfrage 18/21994) in Teilen geheimhaltungsbedürftig sind und eine vollständige Beantwortung in offener Form daher nicht erfolgen kann. Eine öffentliche Stellungnahme zu dem Beobachtungsstatus von Organisationen und zu der Sammlung von Informationen über Einzelpersonen, deren ideologische Zuordnung und deren Aktivitäten außerhalb der Verfassungsschutzberichte ermöglicht Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Interessen des Landes Berlin schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können und in der Folge die Gefahr besteht, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist. Deshalb sind diese Angaben entsprechend der Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) in Teilen als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Bezüglich der erfragten Angaben zu Gastpredigern und deren Aktivitäten in der Moschee ist zusätzlich deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Darüber hinaus sind öffentliche Ausführungen zu dem Beobachtungsstatus von Organisationen, soweit sie sich nicht zu erwiesenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen verdichtet haben, vor dem Hintergrund der in der Antwort auf Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 18/21746 erwähnten Rechtsprechung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dies gilt auch für Ausführungen, aus denen sich mittelbar ergibt, dass die Organisationen einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegen.

Im Rahmen der danach von Verfassung wegen gebotenen Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses gegen die betroffenen Belange des Staatswohls und das betroffene Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kam bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage letzteren ausschlaggebendes Gewicht zu. Demgegenüber hat der Senat der mit einer unterbleibenden Veröffentlichung einhergehenden, im hiesigen Fall vergleichsweise geringfügigen Einschränkung der politischen Verwertbarkeit der Auskunft ein geringeres Gewicht beigemessen. Soweit das Informationsinteresse des Fragestellers darauf gerichtet ist, die mögliche Beeinflussung von Moscheen in Deutschland durch ausländische Bestrebungen zu erkunden, ist es ihm durch die Verlesung im zuständigen Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin ohne Weiteres möglich, sich ein präzises Bild zu machen und dieses in der parlamentarischen Arbeit politisch weiter zu verwerten, was nach der

Rechtsprechung regelmäßig Zweck des Fragerechts ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11 -). Die widerstreitenden Belange von Verfassungsrang werden dadurch in einen angemessenen Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz gebracht.

Berlin, den 20. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport